



## **Vorbemerkung**

Das Historische Lexikon ist 2014 vollständig in der gedruckten Fassung erschienen und wird gegenwärtig in ein multimediales, vernetztes und aktualisiertes Online-Lexikon zur Schweizer Geschichte transformiert. Die selbständige Stiftung HLS wird Ende 2016 aufgelöst; ab 2017 wird das Lexikon als Unternehmen in der alleinigen Verantwortung der SAGW unter dem Patronat der SGG mit einem jährlichen Beitrag des Bundes von CHF 2.0 Mio. geführt. Wie für Unternehmen der SAGW üblich, wird eine Kommission eingesetzt (ab 1.1.2017), deren Aufgaben im untenstehenden Mandat geregelt werden. Die Genehmigung von unbefristeten Aufgaben (Langzeitunternehmen) liegt gemäss Art. 33<sup>bis</sup> der Statuten der SAGW in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

## **Mandat der Kommission «Historisches Lexikon der Schweiz»**

### **Art. 1 Grundlagen**

<sup>1</sup> Das «Historische Lexikon der Schweiz» (HLS) ist ein Unternehmen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) unter dem Patronat der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG).

<sup>2</sup> Die SAGW führt das HLS im Auftrag des Parlaments nach Artikel 11 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG). Zu diesem Zweck ernennt sie eine Kommission, welche die strategische Führung des Unternehmens wahrnimmt, und unterhält eine Arbeitsstelle (oder Arbeitsstellen), die für die operative Führung zuständig ist.

### **Art. 2 Grundaufgaben des HLS**

Die Kommission stellt sicher, dass die dem HLS zugewiesenen Grundaufgaben erfüllt werden können. Diese Grundaufgaben sind:

<sup>1</sup> Positionierung des HLS als wissenschaftlich erarbeitetes, vernetztes, aktuelles, multimediales und mehrsprachiges Online-Fachlexikon zur Schweizer Geschichte;

<sup>2</sup> Angebot einer umfassenden Informationsdienstleistung für die Fachgemeinschaft und die interessierte Öffentlichkeit zur Schweizer Geschichte;

<sup>3</sup> Förderung des Verständnisses für die Bedeutung der historischen Dimension der Schweiz und deren wissenschaftliche Erforschung im In- und Ausland;

<sup>4</sup> Sicherstellung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit des Unternehmens;

<sup>5</sup> Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Forscherinnen und Forschern sowie Forschungsinstitutionen und Hochschulen, Bund, Kantonen, Gemeinden und Schulen sowie der Öffentlichkeit und den Medien.

### **Art. 3 Verantwortlichkeiten der Kommission**

Der Kommission obliegen folgende Verantwortlichkeiten:

<sup>1</sup> Sie wählt das Vizepräsidium der Kommission.

<sup>2</sup> Sie wählt den Direktor / die Direktorin des HLS.

<sup>3</sup> Sie garantiert die wissenschaftliche Qualität der Produkte des HLS.

<sup>4</sup> Sie stellt die strategische Führung sicher und unterstützt den Direktor / die Direktorin des HLS in allen Belangen.

<sup>5</sup> Sie setzt strategische Vorgaben, damit die Grundaufgaben des HLS erfüllt werden.

<sup>6</sup> In Wahrnehmung dieser strategischen Führung ist sie in Zusammenarbeit mit dem Direktor / der Direktorin des HLS für die Mehrjahresplanung verantwortlich, die nach Zustimmung durch den Vorstand der SAGW Eingang in die Planung der SAGW findet.

<sup>7</sup> Sie genehmigt jährlich die vom Direktor / von der Direktorin des HLS zu erstellende Arbeitsplanung sowie das Budget. Gestützt hierauf beantragt sie die Jahreskredite für den Betrieb des HLS beim Vorstand der SAGW. Sie überwacht die Einhaltung von Arbeitsplanung und Budget.

<sup>8</sup> Sie überprüft und verabschiedet die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht zuhanden des Vorstandes der SAGW.

#### **Art. 4 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission**

<sup>1</sup> Die Kommission zählt 8 bis 13 Mitglieder, den Vorsitzenden / die Vorsitzende eingeschlossen. Bei der Zusammensetzung der Kommission achtet der Vorstand der SAGW auf eine ausgewogene Vertretung von Expertinnen und Experten aus den verschiedenen Universitäten, Fachvereinigungen oder anderen Institutionen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand der SAGW für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorsitz der Kommission wird vom Vorstand der SAGW gewählt.

<sup>4</sup> Die Kommission kann bei Bedarf nationale und internationale Expertinnen und Experten beiziehen und für spezifische Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>5</sup> Das Sekretariat der Kommission wird durch das HLS in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der SAGW geführt.

<sup>6</sup> Die Kommission trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

#### **Art. 5 Verantwortlichkeiten des Direktors / der Direktorin**

<sup>1</sup> Dem Direktor / der Direktorin obliegt die operative Führung des HLS.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Direktors / der Direktorin werden in einem Pflichtenheft geregelt, das der Zustimmung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin der SAGW bedarf.

<sup>3</sup> Der Direktor / die Direktorin ist fachlich dem Präsidenten / der Präsidentin der Kommission und administrativ dem Generalsekretär / der Generalsekretärin der SAGW unterstellt.

<sup>4</sup> Die Personalverwaltung und die Buchhaltung des HLS werden durch das Generalsekretariat der SAGW geführt oder an das HLS übertragen.

<sup>5</sup> Der Direktor / die Direktorin berichtet dem Vorstand der SAGW jährlich bis zum 15. Dezember über die Tätigkeit des HLS. Im Falle von Schwierigkeiten erläutert er oder sie die getroffenen oder in Absicht genommenen Massnahmen.

Durch die Delegiertenversammlung der SAGW am 4. Juni 2016 verabschiedet.